

Pr. 96/91

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4154 (V) vom 19.06.1991
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 118 vom 29.06.1991

Antragsteller:

Stadtjugendamt Frankfurt/Main
Postfach 10 21 21
6000 Frankfurt/Main 1
Az.: 51.16 schu/sch

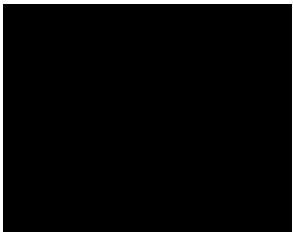
Stadtjugendamt Hamm
Postfach 2449
4700 Hamm 1
Az.: 512-6

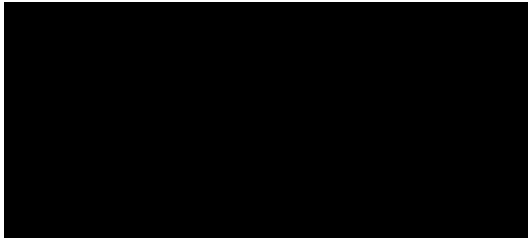
Ministerium für Arbeit, Gesundheit,
Familie und Sozialordnung
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 43
7000 Stuttgart 10
Az.: 42-7244.1

Verfahrensbeteiligte:
RCA/Columbia Pictures Video
GmbH & Co. KG
Schatzbogen 50-d52
8000 München 82
Label: RCA/Columbia

Irvin Kershner, Jon Davison,
Patrick Crowley, Frank Miller,
Walton Green, Frank Miller,
Leonard Roseman, William Anderson
Orion Pictures Corporation
1888 Century Park East
Los Angeles, CA 90067

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf die am 27.03.,
07.05. und 31.05.1991 eingegangenen Indizierungsanträge am 19.06.1991 gemäß §
15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:


einstimmig beschlossen:


"Robocop 2"
Videofilm

RCA/Columbia Pictures Video GmbH &
Co. KG, München und Irvin Kershner,
Jon Davison, Patrick Crowley, Frank
Miller, Walton Green, Frank Miller,
Leonard Roseman, William Anderson,
Orion Pictures Corporation, Los
Angeles/USA

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 200 355 . 5300 Bonn 2 . Tel. 0228/356021

Sachverhalt

Der Videofilm **Robocop 2** wird von der RCA/Columbia Pictures Video GmbH, München vertrieben.

Eine erste Vorlage des Videofilmes bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft führte zu einer Ablehnung einer Kennzeichnung wegen Verstoßes gegen § 2 der Grundsätze der FSK. Nachdem der Film in einer geschnittenen Version (ca. 1 Minute) erneut vorgelegt worden ist, erteilte die FSK dem Videofilm das Freigabekennzeichen "nicht freigegeben unter 18 Jahren". Die um eine Minute gekürzte Fassung des Videofilmes war Gegenstand der Prüfung.

Die Stadtjugendämter Frankfurt a.M. und Hamm sowie das Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Familie und Frauen Baden Württemberg beantragen die Indizierung des Filmes, da sein Inhalt jugendgefährdend im Sinne von § 1 I GjS sei. Den Inhalt des Filmes geben die Antragsteller umfassend und im wesentlichen wie folgt richtig wieder:

Der Konzern OCP plant, die Macht über Detroit zu übernehmen und die Stadt mit einer Neuentwicklung des Polizeiroboters, "Robocop 2", unter Kontrolle zu halten.

Zu diesem Zwecke wird der Stadtrat, der bei dem Konzern hoch verschuldet ist, erpreßt. Robocop, der aus dem ersten Film **Robocop** hinlänglich bekannte Metallrecke mit dem Gehirn des ehemaligen Polizisten Murphy, wird von den Leuten der OCP, denen er in die Hände fällt, zunächst umprogrammiert, kann jedoch sein altes "Ich" reaktivieren.

Daraufhin baut OCP "Robocop 2", in dessen Metallkörper Gehirn und Wirbelsäule des Drogenleaders Cain eingebaut werden, der dafür zuvor von OCP umgebracht wurde. Im Kampf um die Gerechtigkeit besiegt Robocop den neuen Robocop 2.

Zur Begründung der Indizierungsanträge verweisen die Antragsteller auf die grausamen Gewaltdarstellungen, die in dem Film enthalten sind. Diese wirkten offensichtlich sozialetisch desorientierend auf Kinder und Jugendliche, so daß eine Indizierung erforderlich sei.

Der bevollmächtigte Rechtsanwalt der Verfahrensbeteiligten zu 1. beantragt die Abweisung des Indizierungsantrags und führt dazu aus, daß der Antrag des Stadtjugendamtes Frankfurt unsubstantiiert und unbegründet sei. Weder der Inhaltsangabe des Antragstellers noch der sich anschließenden Begründung sei zu entnehmen, daß der Film geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.

Die Verfahrensbeteiligten zu 2. wurden form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie haben sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und auf den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm **Robocop 2** war antragsgemäß zu indizieren.

Er ist offenbar geeignet (§ 15 a GjS), Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 I GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Von dem Film geht eine verrohende Wirkung aus. In ihm wird Gewalt in großem Stil und in epischer Breite geschildert. Gewalt wird in dem Film sowohl als hilfreiches Mittel zur Durchsetzung eigener Interessen als auch als einziges legitimes Mittel zur Wiederherstellung der Gerechtigkeit dargestellt. Hinzu tritt, daß im Verlauf des Filmes Szenen grausamer Gewalt und unmenschlicher Leiden und Qualen zu Unterhaltungszwecken gezeigt werden, begangen einmal an dem vermenschlichten Robocop selbst und einmal an dem Drogenboss Cain.

Der Film besteht aus einer Aneinanderreihung von Gewaltdarstellungen. In Detroit herrschen Gewalt und Anarchie, da die Polizei streikt. Es wird geraubt, geplündert, gemordet, die Täter kommen unbehelligt davon. Einziger Polizist im Einsatz ist Robocop. Der Straßenkampf findet im Film zunächst ein jähes Ende damit, daß einige Plünderer voller Freude mit einer Panzerfaust einen Streifenwagen zerlegen, dem jedoch unbehelligt Robocop entsteigt. Dieser streckt mit seiner Pistole, unbeschadet der auf ihn abgefeuerten MG-Salven, die Gangster der Reihe nach nieder.

Robocop spürt einen Unterschlupf der Drogendealer auf. Dort kommt es erneut zu heftigen Schießereien. Einem Verbrecher, der ein Baby als Geisel genommen hat und diesem eine Schnellfeuerwaffe an den Kopf drückt, schießt Robocop eine Kugel in den Kopf.

Der Kampf um die Droge und gegen die Droge setzt sich in einer Kneipe fort. Im Verlauf der Kampfhandlungen versucht Robocop, einem drogensüchtigen Polizisten mit Gewalt Informationen zu entlocken. Zu diesem Zwecke mißhandelt er ihn und stößt einmal dessen Kopf mit solcher Wucht durch die Scheibe eines Spielautomaten, daß das Glas splittert und der Polizist im Gesicht blutet.

Robocop hat das Versteck des Drogenbosses Cain aufgespürt. Den Drogendealern gelingt es, Robocop in ihre Gewalt zu bringen. Eindrucksvoll wird vorgeführt, wie Robocop mit einem Preßlufthammer und weiterem schweren Werkzeug in seine Einzelteile zerlegt wird. Anschließend werfen die Drogendealer hohnlachend Robocops Rumpf, Arme und Beine aus dem Wagen auf die Straße. Dieser windet sich vor Schmerzen. Daß Robocop unter größten Qualen leidet und ganz offensichtlich wie ein Mensch Schmerzen empfindet, wird nicht nur von den Außenstehenden, die sich um ihn kümmern, in ihren Äußerungen betont, sondern bildlich unablässig dargestellt. Robocop droht, unter der ihm zukommenden erbärmlichen Behandlung zu sterben.

OCP hat sich seiner angenommen, ihn zusammengeflickt und umprogrammiert. Aus Robocop, dem gewalttätigen Ordnungshüter wird eine etwas schrullige Person, die Gewalt mit salbungsvollen Reden bekämpft und damit der Detroiter Polizei mehr schadet denn nützt. Die Kinderbande, die den Besitzer eines Radio- und Fernsehengeschäftes niedergeschlagen hat und den Laden leerräumt, können dank Robocops eigenartigen Verhaltens ungehindert entkommen. Die gewaltlose Person "Robocop" hat in allen Augen versagt.

Robocop kann sein ursprüngliches "Ich" reaktivieren. Daraufhin baut OCP ihren eigenen Robocop. Das für Robocop 2 erforderliche Gehirn

und Rückenmark soll der Drogenboss Cain liefern. Dieser liegt, da er in einer vorangegangenen Kampfhandlung gegen Robocop schwer verletzt wurde, auf der Intensivstation eines Krankenhauses. Die Wissenschaftlerin, die die Idee hatte, Cain für Robocop 2 zu opfern, begibt sich zu ihm und stellt, nachdem sie dem hilflos daliegenden Cain zuvor mit süffisanten Lächeln ihr Vorhaben erklärt hat, die Maschine ab, an der Cain angeschlossen ist. Die Kamera verharret, während Cain bei Bewußtsein erlebt, wie die Maschine abgestellt wird, auf dessen angstverzerrtem Gesicht und führt dem Zuschauer vor Augen, wie dieser stirbt. Anschließend wird in Einzelheiten gezeigt, wie Cain das Gehirn und das Rückenmark herausoperiert wird und sein Kopf als leere Knochenhülle zurückbleibt. Gehirn sowie seine Augen und das Rückenmark werden in einem gläsernen Behälter regelrecht zur Schau gestellt.

Der neu geschaffene Robocop 2 begibt sich in der Unterschlupf der Drogenmafia, um den dort anwesenden Bürgermeister der Stadt Detroit weisungsgemäß umzubringen. Er richtet unter den sich im Unterschlupf befindenden Leuten ein Massaker an, das nur von dem Bürgermeister überlebt wird. Auch Cain's ehemalige Freundin wird von ihm getötet, er zerquetscht ihr mit seinen Metallzangen den Kopf.

Die letzte in epischer Breite vorgeführte Schießerei, die unzählige Menschenleben fordert, beginnt in der Veranstaltung, die OCP ausgerichtet hat, um ihr neues Konzept zur Führung der Stadt Detroit vorzustellen und setzt sich anschließend auf der Straße fort. Zum Schluß gelingt es Robocop, Robocop 2 das Gehirn herauszureißen und es auf der Straße zu zerschmettern.

Die jugendgefährdende Wirkung des Filmes ist offenbar im Sinne von § 15 a Gjs. Der Film besteht von Anbeginn bis zum Ende aus einer Aneinanderreihung von Gewaltszenen, was für jeden Betrachter sofort klar und zweifelsfrei erkennbar ist. Er erfüllt damit die Voraussetzungen, die eine Behandlung im vereinfachten Verfahren rechtfertigen. Insbesondere im Hinblick darauf, daß auch die um eine Minute gekürzte Fassung des Filmes, mit der letztendlich eine Kennzeichnung durch die FSK erreicht wurde, Gewalt zum Selbstzweck erhebt, konnten am Vorliegen einer "offenbaren Jugendgefährdung" keine Zweifel erhoben werden.

Die Auffassung der Verfahrensbeteiligten zu 1., das Stadtjugendamt Frankfurt habe einen unsubstantiierten und unbegründeten Antrag gestellt, konnte das Entscheidungsgremium nicht teilen. Festgestellt wurde, daß der Antragsteller den Inhalt des Filmes vollständig und richtig wiedergegeben hat und in einer - zwar knappen, aber prägnanten - Begründung auf die verrohende Wirkung des Filmes hingewiesen hat.

Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen wurde von der Verfahrensbeteiligten nicht geltend gemacht.

Der Kunstvorbehalt stand der Entscheidung nicht entgegen. Ein künstlerischer Gestaltungswille ließ sich dem Film nicht entnehmen. Es handelt sich hier vielmehr um einen nach kommerziellen Gesichtspunkten ausgerichteten Film, der versucht, an den Erfolg des ersten Films **Robocop** anzuknüpfen und hierbei noch mehr Gewalt und Szenen grausamer Quälereien zeigt, um zu unterhalten. Selbst wenn man dem Film den Kunstvorbehalt des § 1 II Nr. 2 gJS zugute halten wollte, so ist in diesem Fall bei der Abwägung dem Jugendschutz der Vorrang einzuräumen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (BPS-Report 1/91, S. 1 ff.) ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß der Film Gewalt als einziges Mittel

zur Wiederherstellung der Gerechtigkeit darstellt. Die Anwendung von Gewalt wird zum Selbstzweck erhoben. Die Durchsetzung der Interessen geschieht ohne Rücksicht auf die im Grundgesetz verankerten Werte, insbesondere ohne Rücksicht auf die Menschenwürde und die körperliche Integrität anderer. Das Faustrecht beansprucht oberste Geltung. Dies verletzt den Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Erziehung zur verantwortungsbewußten Persönlichkeit. Während nämlich Eltern und Pädagogen sich darum bemühen, Kindern und Jugendlichen die Bedeutung der in der Verfassung verankerten Rechtstaatlichkeit und die Achtung der Grundrechte nahe zu bringen, werden in dem Film Verhaltensweisen vorgeführt, die diese Bemühungen unterlaufen.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kindern und Jugendliche in die Lage versetzt werden, den Videofilm zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüberhinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen lassen könnten, nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15 a Abs. 4 GjS).

